

Beschluss  
In dem Parteiordnungsverfahren  
Nr. 5/1990/P

auf Antrag des SPD Ortsvereins O., vertreten durch den Vorsitzenden B. und den Kassierer H.

- Antragsteller und Berufungsantragssteller -

gegen

1. H.
2. S.

Beistand: S<sup>2</sup>

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 28. Januar 1992 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende und  
Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender

Beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Mit Schreiben vom 04. Dezember 1991 an die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks X. das der Bundesschiedskommission vom Bezirk Y. mit Schreiben vom 05. Dezember 1991 zugeleitet wurde, teilte der Antragsteller mit, dass H. aus der SPD ausgetreten sei und der Antragsteller den Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Genossin S. zurückgezogen habe.

Das Verfahren gegen H. war daher nach § 15 Abs. 1 c) Schiedsordnung wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Organisationsstatut einzustellen.

Das Verfahren gegen S. war nach § 15 Abs. 2 Schiedsordnung einzustellen.

Dr. Diether Posser